

**Neue Höchstpreise für Obst und Gemüse.**

Die auf Grund der Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 26. Juni 1917 — P. 2572 — bei der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin gebildete Preiskommission hat mit Genehmigung bzw. auf Anordnung der Reichsstelle folgende Erzeuger-Großhandels- und Kleinhandels-höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreise	Großhandelspreise	Kleinhandelspreise
<b>Erdbeeren</b>			
Wahl I. . . . .	0,82	0,98	1,30
Wahl II . . . . .	0,45	0,54	0,72
Wahl III, unfortiert . . . . .	0,64	0,77	1,05
Walderdbeeren . . . . .	1,50	1,80	2,10
Johannisbeeren . . . . .	0,50	0,60	0,80
Stachelbeeren . . . . .	0,35	0,42	0,56
Himbeeren . . . . .	0,80	0,96	1,28
Breßhimbeeren . . . . .	0,55	0,66	0,88
Blaubeeren . . . . .	0,35	0,42	0,56
Preißelbeeren . . . . .	0,40	0,48	0,54
<b>Kirschen</b>			
a. saure . . . . .	0,40	0,48	0,54
b. süße, große, harte . . . . .	0,40	0,48	0,54
c. Glaskirschen, Schattenmorellen und Natten . . . . .	0,60	0,72	0,96
Rhabarbar . . . . .	0,10	0,12	0,16
Erbfen . . . . .	0,40	0,48	0,64
<b>Bohnen</b>			
a. Stangen- und Buschbohnen . . . . .	0,50	0,60	0,80
b. Wachs- und Perlbohnen . . . . .	0,60	0,72	0,96
c. gartenmäßig gezogene Puff- und Saubohnen . . . . .	0,30	0,36	0,48
<b>Möhren und lange Karotten mit Kraut . . . . .</b>	0,25	0,30	0,40
<b>Mairüben . . . . .</b>	0,12	0,15	0,20
<b>Karotten, runde kleine mit Kraut . . . . .</b>	0,30	0,36	0,48
<b>Kohlrabi . . . . .</b>	0,25	0,30	0,40
<b>Spinat . . . . .</b>	0,30	0,36	0,48
<b>Frühzwiebeln ohne Kraut . . . . .</b>	0,22	0,27	0,36
<b>Frühwirsing- und Rotkohl . . . . .</b>	0,25	0,30	0,40

Sämtliche Preise verstehen sich in Mark für je 1 Pfund.

Die festgesetzten Preise sind maßgebend vom 7. Juli d. J. ab. Die Preise für Johannisbeeren, sämtliche Bohnensorten, kleine runde Karotten, Kohlrabi, Frühwirsing- und Rotkohl haben auf Anordnung der Reichsstelle zunächst nur Gültigkeit bis zum 20. Juli d. J.

Die festgesetzten Großhandels- und Kleinhandels-höchstpreise haben Gültigkeit für alle Waren, auch für diejenigen, welche aus anderen inländischen Erzeugergebieten herrühren. Ueberschreitungen der festgesetzten Höchstpreise werden auf Grund des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 bestraft.